



K U N D M A C H U N G

der

Verordnung

betreffend die Festsetzung der

Marktstandsgebühren

Die Höhe der Marktstandsgebühren soll anstatt mit derzeit € 1,45 mit

€ 1,50 pro Laufmeter

festgesetzt werden.

Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktstandsgebühr pro Quadratmeter der Einrichtung bemessen und beträgt ebenfalls

€ 1,50 pro Quadratmeter.

Die gegenständliche Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtskräftig, der der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

angeschlagen am: 25.3.2002

abgenommen am: 9.4.2002

Der Bürgermeister: